

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Betriebsordnung gilt mit dem Betreten bzw. Befahren des Betriebsgeländes als akzeptiert.
- (2) Der Ressourcenpark Sulmtal-Koralmb (in weiterer Folge kurz „Anlage“) dient der Nutzung durch Müllgebührenzahler mit gültigem Wohnsitz / Zweitwohnsitz in den fünf Verbandsgemeinden Bad Schwanberg, St. Martin i. S., St. Peter i. S., Pöfling-Brunn und Wies.
- (3) Diese Anlage dient der Sammlung und Zwischenlagerung von Abfällen in haushaltsüblicher Beschaffenheit und in haushaltsüblichen Mengen (in handelsüblichem PKW oder auf einem einachsigen Anhänger transportierbar). Dazu zählen Sperrmüll, mineralischer Bauschutt (der bei privaten Ausbesserungsarbeiten und Renovierungsarbeiten in haushaltsüblicher Menge anfällt), Altholz, Altstoffe (recyclingfähige Siedlungsabfälle), Verpackungsabfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Batterien, Problemstoffe, Baum- und Strauchschnitt sowie Grünabfälle aus privaten Haushalten und ähnlichen Einrichtungen, wie auch ReUse-fähige Abfälle.
- (4) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandeln, ungebührlichem Verhalten, Handgreiflichkeiten oder Entnahme von Gegenständen droht ein Hausverbot.
- (5) Die Abgabe von Abfällen erfolgt überwiegend kostenlos. Für einzelne, kostenpflichtig abzugebende Abfälle gelten die Preise und Bestimmungen der Annahme- und Tarifliste.
- (6) Dienstleistern ist es gestattet, Abfälle aus privaten Haushalten, die im Zuge der Dienstleistung anfallen, nur dann kostenlos zu entsorgen, wenn ein ordnungsgemäß ausgefüllter Entsorgungsnachweis mitgeführt wird.
- (7) Teile des Betriebsgeländes sind in Übereinstimmung mit Bestimmungen des Datenschutzes Video-überwacht.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden über die Website der Anlage sowie den Websites der Verbandsgemeinden kommuniziert und gelten bis auf Widerruf folgend:

Dienstag:	13:00 – 18:00 Uhr	
Mittwoch:	09:00 – 12:00 Uhr	und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 – 12:00 Uhr	und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 – 12:00 Uhr	und 13:00 – 18:00 Uhr
Samstag:	08:00 – 12:00 Uhr	

- (2) Die letzte Einfahrt bzw. Anlieferung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass ein vollständiges Abladen und Einbringen in die entsprechenden Sammelhilfen noch innerhalb der Öffnungszeiten beendet werden kann. Der Aufenthalt am Betriebsgelände ist nur zum Zwecke und auf Dauer der Abfallabgabe gestattet.
- (3) An folgenden Tagen ist die Anlage geschlossen: **sonntags und montags.**

§ 3 Übernahme von Abfällen

- (1) Die Übernahme der Abfälle erfolgt unter Aufsicht durch geschultes Personal.
- (2) Abfälle müssen bei Anlieferung getrennt in Fraktionen **(Vermischungsverbot!)** angeliefert werden. Nicht vorsortierte Abfälle müssen nicht übernommen werden.
- (3) Die Annahme von Tierkörperabfällen kann nur in eigens dafür vorgesehenen gekühlten Containern erfolgen. **Diese Option besteht im Ressourcenpark Sulmtal-Koralm nicht.**
- (4) Folgende Abfälle werden auf der Anlage nur nach ausdrücklicher Zustimmung übernommen:

Abfälle, welche regelmäßig auf Liegenschaften anfallen, wie z.B. Restmüll und ggf. Verpackungsabfälle. Asphalt und Bitumen, Photovoltaikmodule sowie medizinische Abfälle aus Arztpraxen.

Nicht angenommen werden radioaktive Abfälle, Abwässer, Waffen, Munition/Sprengstoff, Schlachtabfälle, Wurzelstöcke, sowie in Art, Zusammensetzung und Menge nicht-haushaltsähnliche Abfälle aus Betrieben, welche nicht mittels Tarifblatt erfasst sind, sowie keine medizinischen Abfälle aus Spitälern, oder infektiös kontaminierte Abfälle.

§ 4 Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Einbringen der angelieferten Abfälle in die dafür bereitstehenden Behältnisse geht das Eigentum am Abfall auf den Betreiber der Anlage über.
- (2) Bei Eigentumsübergang nach Abs 1 haftet der bisherige Eigentümer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen eingebrachter Abfall verursacht.

§ 5 Verhalten im Ressourcenpark

- (1) Bei Anlieferung ist den Anweisungen des Betriebspersonal unbedingt Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung kann das Betriebspersonal von seinem Hausrecht Gebrauch machen und Nicht-Anlieferungsberechtigten den Zutritt oder das Verweilen auf dem Betriebsgelände verbieten.
- (2) Das Einbringen von Abfällen in die nicht dafür vorgesehenen Behältnisse, wildes Abstellen von Abfällen in oder außerhalb des Anlagenbereiches ist nicht gestattet und wird zur Anzeige gebracht.
- (3) Werden Abfälle nicht voneinander getrennt in nicht dafür vorgesehene Behältnisse eingebracht, so ist das Betriebspersonal ermächtigt, die Fehlwürfe gegen Kostenersatz zu Lasten des/der anliefernden Person nachzusortieren bzw. entsorgen zu lassen.
- (4) Für Entladevorgänge sind Fahrzeuge so abzustellen, dass ein Vorbeifahren bzw. ein ungehinderter Betrieb zu jeder Zeit möglich ist.
- (5) Die Mitnahme von Abfällen aller Art aus der Anlage durch nicht berechnigte Personen ist strikt verboten. Zuwiderhandeln wird als Diebstahl ausnahmslos zur Anzeige gebracht.
- (6) Am gesamten Betriebsgelände gilt eine Maximalgeschwindigkeit von 10 km/h und die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF. Auf die innerbetriebliche Verkehrsührung ist zu achten. Betriebsverkehr (LKW, Stapler etc.) hat Vorrang.
- (7) Das Laufenlassen von KFZ-Motoren in der Warteschleife und beim Entladungsvorgang ist nicht gestattet.
- (8) Die Inbetriebnahme oder Bedienung von Maschinen oder Geräten und das Betreten des Problemstoffraumes sowie anderer, nicht für den Zugang durch anliefernde Personen vorgesehener Bereiche ist verboten.
- (9) Am gesamten Gelände der Anlage besteht außerhalb eigens dafür ausgewiesener Bereiche ein absolutes Rauchverbot. Das Hantieren mit offenem Licht und Feuer ist verboten. Am gesamten Betriebsgelände gilt striktes Alkohol- und Suchtmittelverbot.
- (10) Das Benutzen der Anlage und das Entladen von Abfällen erfolgt grundsätzlich auf Gefahr der anliefernden Person. Unmündigen Minderjährigen u. anderen vom Vertrauensgrundsatz ausgeschlossenen Personen ist der Aufenthalt auf der Anlage nur unter Aufsicht von für diese verantwortlichen Personen gestattet.
- (11) Zur Vermeidung von Unfällen empfiehlt sich das Tragen bedarfsgerechter und schützender Kleidung.

- (12) Angelieferte Abfälle sind so zu konditionieren, dass keinerlei Gefahr für anliefernde Kunden oder Mitarbeiter besteht und dass ein selbständiges Entladen und Einbringen in die Sammelhilfen möglich sind. Gegebenenfalls ist eine Begleitperson mitzunehmen. Im Bedarfsfall ist das auf der Anlage tätige Personal bei Ausladevorgängen behilflich. Eine rechtlich bindende Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Details zur fachlich richtigen Konditionierung von Abfällen sind den jeweiligen Beschilderungen zu entnehmen.

§ 6 Brandschutz

Die Brandschutzordnung für ist strikt einzuhalten und gilt als integraler Bestandteil der Betriebsordnung.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Betriebsordnung ist zur Einsicht für anliefernde Personen an allgemein zugänglicher Stelle auszuhängen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt am 12.02.2025 in Kraft.